

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Sozio-Ökonomik
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) 2021
(Fachprüfungsordnung Sozio-Ökonomik B.Sc. – 2021)**

Vom 25. Februar 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.03.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienziel.....	2
§ 3	Akademischer Grad.....	2
§ 4	Studienaufbau	2
§ 5	Studienjahr	2
§ 6	Beschränkung des Zugangs zu Veranstaltungen	2
§ 7	Zweck der Prüfung	3
§ 8	Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 9	Prüfungsausschuss	3
§ 10	Studienbereiche und Leistungspunkte.....	3
§ 11	Prüfungen	4
§ 12	Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen	5
§ 13	Wiederholung von Prüfungen	5
§ 14	Bachelorarbeit	5
§ 15	Bildung der Gesamtnote.....	6
§ 16	Anrechnung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 17	Übergangsbestimmungen	6
§ 18	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	7
Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Sozio-Ökonomik (Beispiel)		8
Anlage 2: Curriculum des Bachelorstudiengangs Sozio-Ökonomik.....		9

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Bachelorstudienganges Sozio-Ökonomik.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Der Abschluss im Bachelorstudiengang Sozio-Ökonomik ist der erste berufsqualifizierende Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Sozio-Ökonomik. Er soll die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen oder im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung, Organisationen und Verbänden und – gegebenenfalls in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Wahlmodulen – zur Teilnahme an politik-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen befähigen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 4 Studienaufbau

Das Bachelorstudium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen beträgt etwa 95 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte (LP) inklusive 12 LP für die Bachelorarbeit. Näheres zum Studienablauf kann Anlage 1 und zum Studienaufbau Anlage 2 entnommen werden.

§ 5 Studienjahr

- (1) Der Bachelorstudiengang Sozio-Ökonomik ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel einmal jährlich angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Bachelorstudiengang für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Semester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

§ 6 Beschränkung des Zugangs zu Veranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind,

in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzugang verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 7 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. ein integriertes Wissen über die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Soziologie und Politikwissenschaft auf dem Stand der wissenschaftlichen Literatur erworben hat,
2. ein kritisches Verständnis einiger der wichtigsten Konzepte und Methoden des Faches Sozio-Ökonomik besitzt und
3. das Wissen auf die selbständige Lösung fachspezifischer Probleme anwenden kann.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Im Wahlpflichtbereich kann die Unterrichts- und Prüfungssprache auch Englisch sein.

§ 9 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus der PVO.

§ 10 Studienbereiche und Leistungspunkte

(1) Insgesamt sind 180 LP zu erbringen. Neben der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP sind Module in folgenden Studienbereichen im angegebenen Umfang an LP zu absolvieren:

1. Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre 35 LP
2. Pflichtbereich Sozialwissenschaften 10 LP
3. Pflichtbereich Soziologie 22 LP
4. Pflichtbereich Politikwissenschaft 15 LP
5. Pflichtbereich Interdisziplinäres Studium 15 LP
6. Pflichtbereich Mathematik 10 LP
7. Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre 15 bis 35 LP
8. Wahlpflichtbereich Soziologie 12 LP
9. Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft 15 oder 22,5 LP
10. Ergänzungsbereich 0 bis 19 LP

- (2) Die Module der Pflichtbereiche gemäß Absatz 1 sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Die in den Wahlpflichtbereichen und im Ergänzungsbereich gemäß Absatz 1 wählbaren Module werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Im Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre sind drei bis sieben Wahlpflichtmodule zu erbringen, davon mindestens zwei Vorlesungsmodule und maximal ein Seminar modul.
- (5) Im Wahlpflichtbereich Soziologie sind zwei Module „Spezielle Soziologien“ zu erbringen.
- (6) Im Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft sind zwei oder drei weitere Basismodule zu erbringen.
- (7) Im Ergänzungsbereich können fachfremde Module erbracht werden.

- (8) Im Ergänzungsbereich können die Studierenden zudem im Rahmen des Moduls „Sozio-Ökonomisches Berufspraktikum“ ein mindestens vierwöchiges Praktikum in Vollzeit (oder äquivalent) in einer einschlägigen Institution (Organisation, Unternehmen) unter Vorlage eines Praktikumsberichts (mindestens fünf und höchstens zehn Seiten) und einer Praktikumsbescheinigung 5 LP (unbenotet) erwerben.

§ 11 Prüfungen

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Eine Modulprüfung kann entweder in einer Einzelprüfung gemäß dem folgenden Katalog bestehen oder in einer, aus zwei inhaltlich verschränkten Teilen bestehenden, zusammengesetzten Prüfung bestehen, gemäß dem folgenden Katalog:
1. Klausur
 2. Mündliche Prüfung
 3. Kolloquium
 4. Projektarbeit
 5. Online-Test
 6. Take-home Klausur
 7. Portfolio
 8. Empirisches Projekt
 9. Protokoll
 10. Hausarbeit
 11. Referat
 12. Ko-Referat
 13. Diskussionsleitung
 14. Programmieraufgaben
 15. Datenerhebung
 16. Datenauswertung
 17. Essay

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen, insbesondere die konkrete Prüfungsleistung, werden durch die für das Modul verantwortliche Person festgelegt und zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gemacht.

- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (4) In allen Vorlesungsmodulen können zusätzlich zur abschließenden Prüfung Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen und wenn die Prüfung auch ohne die Bonuspunkte bestanden wurde. Grundsätzlich muss die Bestnote auch ohne Bonuspunkte erreichbar sein. Art und Umfang von Bonusleistungen sowie deren Bewertung und die Verrechnung mit der Prüfungsnote werden durch die modulverantwortliche Person den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können nur bei den beiden Prüfungen berücksichtigt werden, die im direkten Anschluss an die Durchführung des Moduls angeboten werden (1. und 2. Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters), danach verfallen sie.
- (5) In Seminarmodulen ergibt sich die Note aus der Leistung eines Seminarbeitrags, der in der Regel aus einer schriftlichen Hausarbeit und entsprechender Präsentation besteht aber auch aus weiteren verschränkten Leistungen (zum Beispiel Ko-Referat, Diskussionsleitung, Konzeptpapier) bestehen kann. Einzelheiten werden rechtzeitig von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (6) Die Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen ergeben sich aus der PVO.

§ 12

Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) In den volkswirtschaftlichen Seminaren und dem interdisziplinären Seminar dieses Studiengangs ist neben der Prüfungsleistung des Moduls für die Vergabe der Leistungspunkte die regelmäßige Teilnahme als Studienleistung erforderlich, da die regelmäßige Teilnahme der Studierenden zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich und der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist. Dies ist bei den vorgesehenen volkswirtschaftlichen Seminaren dieses Studienganges der Fall, da sie neben eigenständigen Seminarbeiträgen der Studierenden die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation forschungsrelevanter Literatur sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden erfordern. Die Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen durch die Lehrenden, sondern sie dienen primär der Einübung des fachlichen Diskurses durch die Studierenden, sowohl in Bezug auf die Vermittlung von Forschungsergebnissen, den Diskurs über Forschungsstrategien und -methoden wie auch die wirtschaftspolitischen Konsequenzen ökonomischer Forschungsergebnisse. Um diese Lernziele zu erreichen, wird vom Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine zulässige Höchstgrenze für die Teilnehmendenzahl eines Seminars beschlossen.
- (2) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als 25 % der Präsenzzeit fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen ergeben sich aus der PVO.

§ 14

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Des Weiteren ist Zulassungsvoraussetzung, dass die Prüfungen zu den Pflichtmodulen, die laut Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) in den ersten zwei Semestern vorgesehen sind, erfolgreich absolviert worden sein müssen.
- (2) Entweder die Erstgutachterin oder der Erstgutachter oder die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter muss aus dem Institut für Sozialwissenschaften oder dem Institut für Volkswirtschaftslehre stammen. Der notwendige akademische Grad der Gutachterin oder des Gutachters ergibt sich aus der PVO.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gibt die Kandidatin oder der Kandidat drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Erstgutachterinnen oder Erstgutachter an. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung der Rangfolge.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und bestimmt darüber hinaus die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Ergibt sich daraus eine besondere Belastung einzelner Gutachterinnen oder Gutachter, so kann auf deren Antrag für eine im Wesentlichen gleichmäßige Belastung gesorgt werden.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt und durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag bei der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter einreichen ohne dass ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlages besteht. Das Thema soll Bezugspunkte zu mindestens zwei der drei Fächer Politikwissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre aufweisen.

- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist gemäß den Vorgaben der PVO möglich.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuss trifft nähere Regelungen zur Bachelorarbeit und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (10) Das Verfahren zur Bewertung der Bachelorarbeit dauert höchstens sechs Wochen.

§ 15

Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit sowie die Noten von benoteten Modulen gewichtet nach LP ein.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Bereich mehr Module als erforderlich absolviert, dann sind für die Bildung der Gesamtnote die Noten der zuerst bestandenen Module maßgeblich, die den Abschluss ermöglichen. Dies gilt gleichermaßen für gemäß der Anerkennungsatzung anzurechnende Leistungen.
- (3) Die am schlechtesten bewerteten Module im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, werden in unbenotete Module umgewandelt. Falls nach Satz 1 Module im Umfang von mehr als 10 Leistungspunkten mit der gleichen Note bewertet wurden, werden die Module in unbenotete Module umgewandelt, die zuerst bestanden wurden.

§ 16

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Es gelten die Anrechnungsvorschriften der Anerkennungsatzung.

§ 17

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Sozio-Ökonomik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 18 Absatz 2 außer Kraft getretenen alten Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2024 möglich. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Studierenden können einmalig bis zum 30. September 2021 beim Prüfungsamt der WiSo Fakultät den Wechsel aus der alten in die neue FPO beantragen.
- (3) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungsatzung angerechnet. Modulprüfungen, die zum Zeitpunkt des Wechsels nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte

fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten FPO unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der alten Fachprüfungsordnung nach § 18 Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese FPO (Satzung) tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2021/22 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Sozio-Ökonomik mit dem Abschluss Bachelor of Science einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Sozio-Ökonomik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 10. Januar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 5), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 49), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. Februar 2021 erteilt.

Kiel, 25. Februar 2021

Prof. Dr. Kai Carstensen
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Sozio-Ökonomik (Beispiel)

Darstellung mit minimaler Größe der Wahlpflichtbereiche und maximaler Größe des Ergänzungsbereichs. Der Ergänzungsbereich kann vollständig durch Module der Wahlpflichtbereiche ersetzt werden, entsprechend §10.

1. Sem (32 LP)	Einführung in die VWL (10LP)		Mathematik I (5LP)		Mathematik II (5LP)		Einführung in die Sozialwissenschaften (10LP)		Theorien der Soziologie (2LP); Lektürekurs		
2. Sem (30,5 LP)	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie I (5LP)		Grundzüge der makroökonomischen Theorie I (5LP)		Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte (7,5LP)		Interdisziplinäre Lernwerkstatt (5LP)		Statistik I (3LP)		Theorien der Soziologie (5LP); Vorlesung
3. Sem (30,5 LP)	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie II (5LP)		Grundzüge der makroökonomischen Theorie II (5LP)		Basismodul Vergleichende Regierungslehre (7,5LP)		Interdisziplinäre Vorlesung (5LP)		Ergänzungsbereich (5LP)		Statistik II (3LP)
4. Sem (32,5 LP)	Einführung in die Wirtschaftspolitik (5LP)	VWL Wahlpflichtmodul 1 (5LP)		Politik Wahlpflichtmodul 1 (Basismodul) (7,5)	Interdisziplinäres Seminar (5LP)		Soziologie Wahlpflichtmodul 1 (Spezielle Soziologien) (2LP)	Soziologie Wahlpflichtmodul 2 (Spezielle Soziologien) (2LP)	Methoden der empirischen Sozialforschung (3LP); QUAN		Methoden der empirischen Sozialforschung (3LP); QUAL
5. Sem* (28,5 LP)	VWL Wahlpflichtmodul 2 (5LP)		Ergänzungsbereich (5LP)		Politik Wahlpflichtmodul 2 (Basismodul) (7,5)		Soziologie Wahlpflichtmodul 1 (Spezielle Soziologien) (4LP)	Soziologie Wahlpflichtmodul 2 (Spezielle Soziologien) (4LP)		Methoden der empirischen Sozialforschung (3LP); QUAN/QUAL Vertiefung	
6. Sem (26 LP)	VWL Wahlpflichtmodul 3 (5LP)			Ergänzungsbereich (5LP)			Bachelorarbeit (12LP)			Ergänzungsbereich (4LP)	

* = Mobilitätsfenster (für Auslandssemester geeignet)

Anlage 2: Curriculum des Bachelorstudiengangs Sozio-Ökonomik

Darstellung mit minimaler Größe der Wahlpflichtbereiche und maximaler Größe des Ergänzungsbereichs. Der Ergänzungsbereich kann vollständig durch Module der Wahlpflichtbereiche ersetzt werden, entsprechend §10.

	Bereich	Modul (Modulcode)	SWS und Verantaltungsform	Prüfungsleistung (Gewichtung in Modulnote)*	LP Modul	LP Bereich	geregelt in folgender FPO
Pflichtbereiche	VWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL-EVWL)	4V + 2Ü	Klausur 100%	10	35	Ba VWL
		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie I (VWLvwMikro1-01a)	2V + 1-2Ü	Klausur 100%	5		Ba VWL
		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie II (VWLvwMikro2-01a)	2V + 1-2Ü	Klausur 100%	5		Ba VWL
		Grundzüge der makroökonomischen Theorie I (VWLvwMakro1-01a)	2V + 1-2Ü	Klausur 100%	5		Ba VWL
		Grundzüge der makroökonomischen Theorie II (VWLvwMakro2-01a)	2V + 1-2Ü	Klausur 100%	5		Ba VWL
		Einführung in die Wirtschaftspolitik (VWLvwEiWiPo-01a)	2V	Klausur 100%	5		Ba VWL
	Sozialwissenschaften	Einführung in die Sozialwissenschaften (WSF-soz-GM1)	2V	Klausur 50%	10	10	Ba Soz
			2TU	Kleinere Leistungen 0%			
			2V	Klausur 50%			
	Soziologie	Theorien der Soziologie (sozGM2-01a)	2Ü + 2V	Klausur 100%	7	22	Ba Soz
				Kleinere Leistungen 0%			
				Klausur 100%			
	Soziologie	Statistik (WSF-soz-MM2)	2V + 2V	Klausur 100%	6	Ba Soz	
		Methoden der empirischen Sozialforschung (sozpolwMM12019-01a)	2V + 2V + 2V	Klausur 100%	9	Ba Soz	
	Politikwissenschaft	Basismodul Vergleichende Regierungslehre (WSF-polw-3-soz-ök)	2V + 2S	Klausur 35%	7,5	15	Ba Pol
Hausarbeit 65%**							
Politikwissenschaft	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte (WSF-polw-6-soz-ök)	2V + 2S	Klausur 35%	7,5	Ba Pol		
			Hausarbeit 65%**				
Interdisziplinäres Studium	Interdisziplinäre Lernwerkstatt (VWLsöisLeWe-01a)	2Ü	schriftl. Ausarbeitungen (unbenotet)	5	15	Ba Soz-Ök	
	Interdisziplinäre Vorlesung (VWLsöisINTVL-01a)	2V + 0-2Ü	Modulprüfung*** 100%	5		Ba Soz-Ök	
	Interdisziplinäres Seminar (VWL-Sozök-IntSe)	2S	Seminarbeitrag**** 100%	5		Ba Soz-Ök	
Mathematik	Mathematik I (VWL-MATH1)	2V + 2Ü	Klausur 100%	5	10	Ba VWL	
	Mathematik II (VWL-MATH2)	2V + 2Ü	Klausur 100%	5		Ba VWL	
Wahlpflichtbereiche	VWL	3 Wahlpflichtmodule: mind. 2 Vorlesungsmodule, max. ein Seminarmodul	2V + 0-2Ü	Modulprüfung 100%	5	15 bis 35	Ba VWL
			2V + 0-2Ü	Modulprüfung 100%	5		Ba VWL
			2S	Seminarbeitrag**** 100%	5		Ba VWL
	Soziologie	Wahlpflichtmodul 1 (Spezielle Soziologie) (sozSm1-01a)	2S + 2S	Referat mit schriftl. Ausarbeitung 35%	6	12	Ba Soz
				Haus-/Seminararbeit 65%			
	Soziologie	Wahlpflichtmodul 2 (Spezielle Soziologie) (sozSm2-01a)	2S + 2S	Referat mit schriftl. Ausarbeitung 35%	6	Ba Soz	
Haus-/Seminararbeit 65%							

Politikwissenschaft	Wahlpflichtmodul 1 (Basismodul) (polw-2/4/5)	2V + 2S	Klausur 35% Hausarbeit oder andere Prüfungsform** / ***** 65%	7,5	15 oder 22,5	Ba Pol
	Wahlpflichtmodul 2 (Basismodul) (polw-2/4/5)	2V + 2S	Klausur 35% Hausarbeit oder andere Prüfungsform** / ***** 65%	7,5		Ba Pol
Ergänzungsbereich	Die wählbaren Module werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.			verschieden	0 bis 19	verschiedene
Bachelorarbeit [†]				12	12	Ba Soz-Ök
Summe				180	180	

Veranstaltungsform: V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, TU=Tutorium

* Die am schlechtesten bewerteten Module im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, werden in unbenotete Module umgewandelt, gemäß § 15 Abs. 3.

** Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung können Prüfungsvorleistungen gefordert werden gemäß der FPO Politikwissenschaft BaMa2-Fächer 2017 §6 Abs. 1.

*** Modulprüfung gemäß § 11

**** Regelmäßige Teilnahme gemäß §12 Abs. 1 ist erforderlich.

***** Bei der Wahl der Prüfungsformen der Basisseminare in den Modulen polw-2, polw-4 und polw-5 ist zu beachten: Die Studierenden schreiben eine Hausarbeit oder wählen eine alternative Prüfungsform, z.B. eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein take-home-exam oder ein Portfolio. Einzelheiten werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

† Für Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit siehe §14.

FPOen:

Ba Soz: Bachelor Soziologie (Zwei-Fächer) 2018

Ba Pol: Bachelor Politikwissenschaft (Zwei-Fächer) 2017

Ba VWL: Bachelor Volkswirtschaftslehre 2021

Ba Soz-Ök: Bachelor Sozio-Ökonomik 2021